

Allgemeines:

Im Auftrag vom 31.07.2026 des Herrn Gerichtsvollzieher Kontr. Michael Barta in der Exekutionssache

, **Aktenzahl 109 E 1320/26 z am BG Graz West** soll ein Sachverständigengutachten mit Befund, Inventur und Bewertung des „Verkehrswertes im Zwangsversteigerungsverfahren“ der im Haus

, 8020 Graz derzeit aufbewahrten und durch Herrn Barta einzeln namhaft gemachten Bilder erstellt werden und damit als Grundlage für eine möglicher Weise notwendigen **Auktion** dienen.

Der Verkehrswert im Zwangsversteigerungsverfahren wird durch den Preis bestimmt, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, in der Handelsstufe „Auktion“ im redlichen Geschäftsverkehr für den Gegenstand der Wertermittlung nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Ortes, von welchem aus die Verwertung stattfinden soll, in überschaubar kurzer Frist am günstigsten Verkaufsweg erzielbar ist. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen, also auch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse. Insbesondere verweist der Sachverständige auf den Umstand, dass bei einer derartigen Auktion vor allem Händlergebote einlangen werden und Privatpersonen erfahrungsgemäß weniger Einfluss auf die Preisbildung nehmen.

Hierbei unberücksichtigt bleiben die Transaktionskosten (z.B. Transport, Umsatzsteuer, Folgerechtsvergütung oder Vermittlungsprovisionen). Rechtsquellen: § 305 und 934 ABGB; OGH 7 Ob 59/14y; Ob 150/16x.

Diese Definition orientiert sich an in der Zeitschrift „Sachverständige“ in der Heft 1/2019 veröffentlichten Artikel *Die Bewertung von Kunstobjekten* (Autoren: Patrick Kovacs, Mag. Valentin Kenndler und Dr. Ernst Ploil).

Anzumerken ist weiter, dass die ohnehin volatile Marktlage durch politische Situation in Europa und dem Nahen Osten sowie deren Folgen auf das Kaufinteresse am nationalen und mitteleuropäischen Kunstmarkt derzeit als von geringem Interesse geprägt ist. Diese Umstände wirken sich deutlich preisbestimmend aus.

Ich betone ausdrücklich, dass es sich hierbei um ein Gutachten zur Exekutionsvorbereitung handelt und eine bessere kunsthistorische Absicherung im Rahmen des vorliegenden Auftrags nicht gewünscht und in Bezug auf den Auftrag vermutlich auch nicht sinnvoll ist, jedoch gerne bei Bedarf zur Verfügung steht, dass allerdings dabei auch erhebliche Mehrkosten entstehen.

Das Gutachten soll in **einem elektronischen und einem gedruckten Exemplar** binnen 4 Wochen ausgefertigt werden.

Die Befundaufnahme fand am 04.08.2026 ab 09.10 Uhr in Anwesenheit von Herrn Michael Barta, sowie dem Sachverständigen Mag. Rochus Probst im Haus 8020 Graz statt.

Unter Berücksichtigung aller erkennbaren Faktoren ergibt sich mit dem **Bewertungssichttag 04.08.2026** folgendes Gutachten:

Zur Person des Künstlers Ettore Albert:

Der Künstler wurde 1979 in Halle an der Saale in Deutschland geboren und studierte in Deutschland. Nach einem Start der Künstlerlaufbahn in Berlin übersiedelte er 2013 nach Österreich, wo er bis heute lebt und arbeitet.

Seine vorliegenden Werke sind geprägt vom frühen Interesse an Street Art und Graffiti, wobei er stilistisch recht deutlich von zeitgenössischen Kollegen wie zum Beispiel Shepard Fairey und anderen beeinflusst wird.

Die Werke folgen dem Zeitgeist und sind dekorativ, allerdings wird dieser Markt von zahlreichen Mitbewerbern bedient.

Die unten angeschlossene Aufstellung an Ausstellungs- und Messebeteiligungen sind im Rahmen des Auftrags nur in zwei Fällen im Detail nachvollziehbar, weisen klingende Namen auf, was sich in der vorliegenden Form allerdings kaum verkaufsfördernd einsetzen lassen wird. Die eigene Webseite des Künstlers ist nicht online!

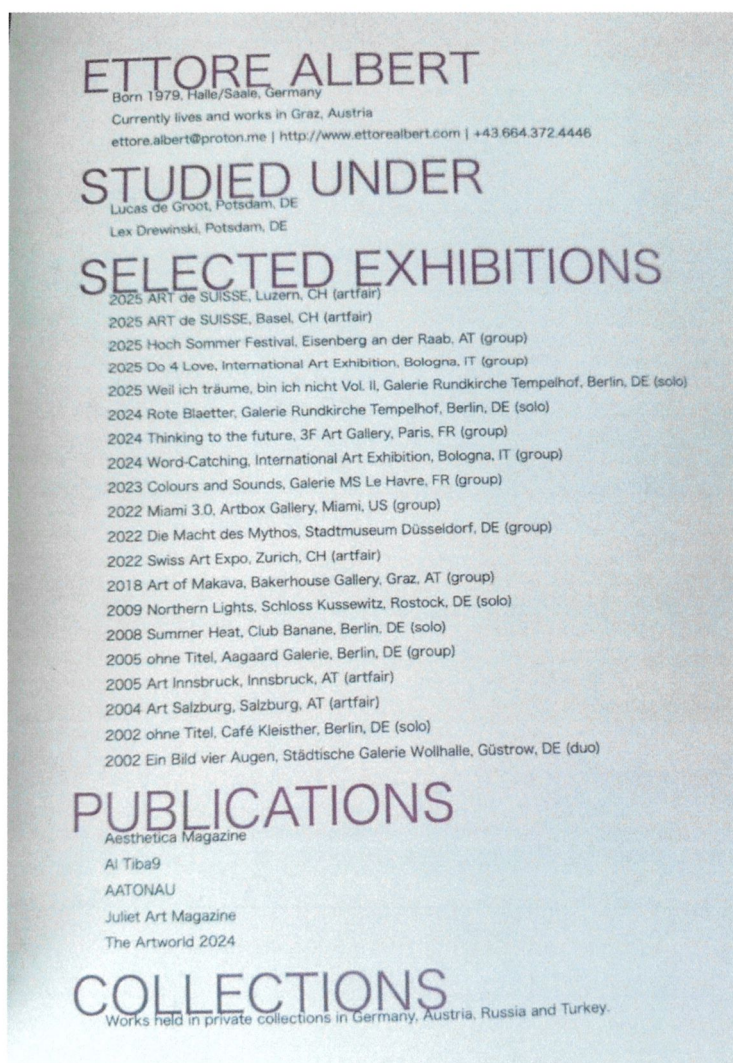
Auffallend ist die geringe Marktpräsenz vor Ort, in Österreich werden nur zwei Gruppenausstellungen und zwei Messebeteiligungen genannt, letztere allerdings vor mehr als 20 Jahren.

Derzeit ist nur eine (wenig verkaufsorientierte)

Internetpräsenz auf der Verkaufsplattform „Saatchi Art“ festzustellen, auf welcher 5 Gemälde als verkauft und das letzte sechste als „not available“ präsentiert werden.

Daher ist nicht von relevantem Bekanntheitsgrad vor Ort auszugehen, was eine Verwertung der Bilder zusätzlich erschwert und deren Ausbietung in größeren lokalen Auktionshäusern wie Dorotheum oder Im Kinsky nicht vereinfachen wird.

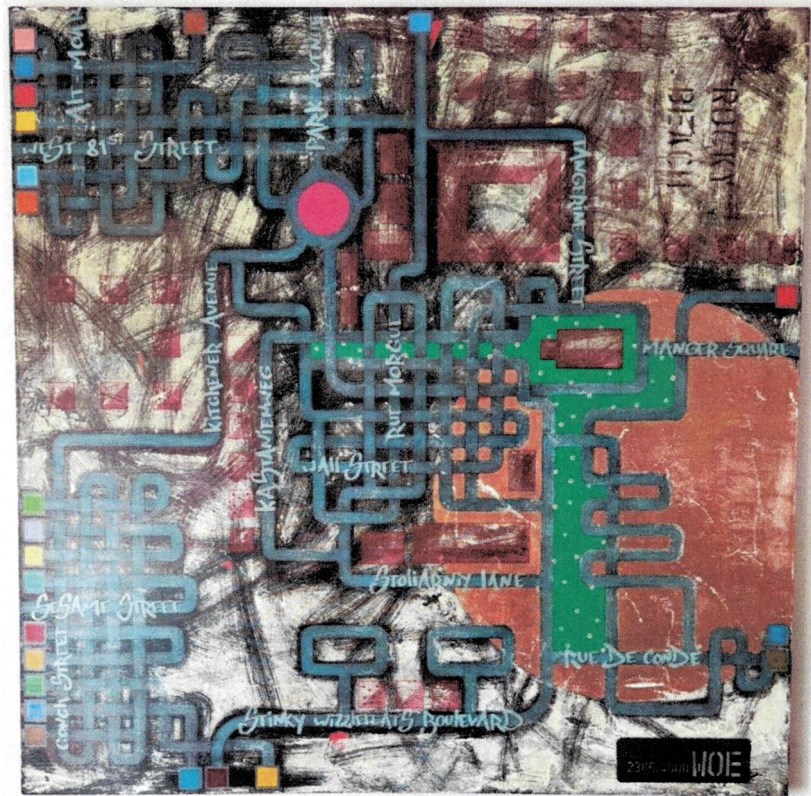
Für die Verwertung könnte man die Filialbetriebe des Dorotheums in Wien Favoriten, Linz und Klagenfurt ins Auge fassen, eventuell auch Aurena-Auktionen



Pos. 1:

„Mindmap“, ca. 150 x 150 cm, Öl, Acryl und Metallfolie auf Leinwand, guter Zustand.

Verkehrswert € 1.500.-



Pos. 2:

„Dog Eat Dog“, ca. 80 x 100 cm, Öl auf Acryl auf Leinwand, guter Zustand.

Verkehrswert € 600.-

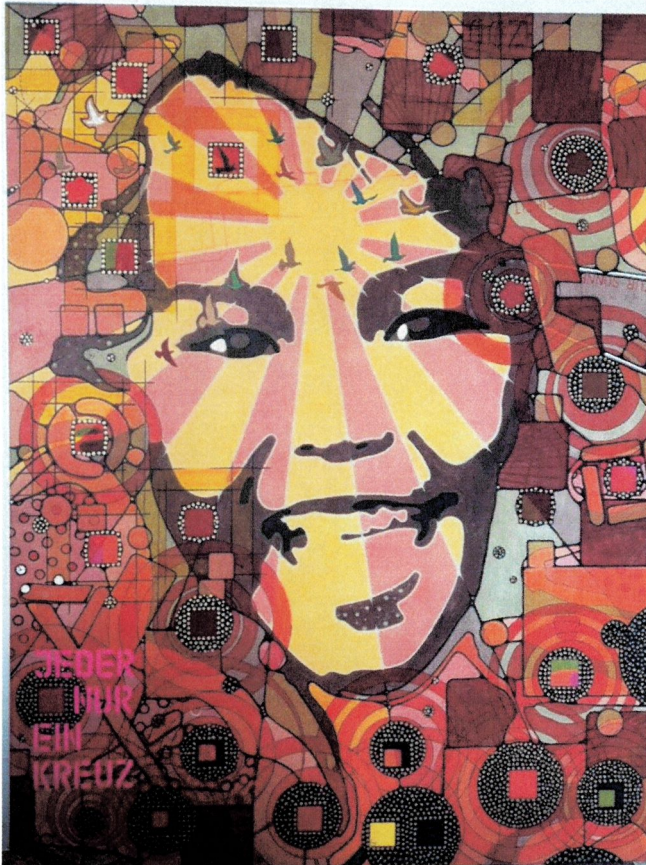
Pos. 3:

„Tulip & Ivy“, ca. 150 x 100cm, Öl und Kreide auf Leinwand, guter Zustand.

Verkehrswert € 1.200.-



Pos. 4:



„Minzina“, ca. 160 x 120 cm, Öl und Acryl auf Leinwand, guter Zustand.

Verkehrswert € 1.000.-

Pos. 5:

„Gravity“, ca. 100 x 120 cm,
Öl und Acryl auf Leinwand,
guter Zustand.

Verkehrswert € 800.-



Pos. 6:



„Punk Pink Pulp“, ca. 100 x 140 cm, Öl und Acryl auf Leinwand, guter Zustand.

Verkehrswert € 1.200.-

Pos. 7:

"The Spectrum of Love", ca. 190 x 70 cm, Öl und Acryl auf Leinwand, guter Zustand.

Verkehrswert € 900.-



Pos. 8:



"Nippon", ca. 100 x 80 cm, Öl und Acryl auf Leinwand, guter Zustand.

Verkehrswert

€ 800.-

Pos. 9:

„Mommy“, ca. 100 x 120 cm, Öl und Acryl auf Leinwand, guter Zustand.

Verkehrswert € 900.-



Pos. 10:



„Mmh“, ca. 90 x 110 cm, Öl und Acryl auf Leinwand, guter Zustand.

Verkehrswert € 600.-

Abschließende Bemerkungen

Die Angabe des „Verkehrswertes im Verlassenschaftsverfahren“ orientiert sich an dem in der Zeitschrift „Sachverständige. Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Heft 1/2019“ dort Seite 18 ff von Mag. Valentin Kenndler und Dr. Ernst Ploil veröffentlichten Artikels „Die Bewertung von Kunstobjekten“. Der Verkehrswert im Verlassenschaftsverfahren wird durch den Preis bestimmt, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im redlichen Geschäftsverkehr für den Gegenstand der Wertermittlung nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der **Lage des Ortes, von welchem aus die Verwertung stattfinden soll**, in überschaubar kurzer Frist am günstigsten Verkaufsweg erzielbar ist. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen, also auch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse. Die bei einer möglichen Ausbietung in Versteigerungshäusern für den Verkauf anfallenden Kosten sind berücksichtigt. Hierbei unberücksichtigt bleiben die Transaktionskosten (z.B. Transport, Umsatzsteuer, Folgerechtsvergütung oder Vermittlungsprovisionen). Rechtsquellen: § 305 und 934 ABGB; OGH 7 Ob 59/14y; Ob 150/16x.

Ich betone ausdrücklich, dass es sich hierbei um ein Gutachten zur Exekutionsbewertung handelt und eine bessere kunsthistorische Absicherung im Rahmen des vorliegenden Auftrags nicht gewünscht und in Bezug auf den Auftrag vermutlich auch nicht sinnvoll ist, jedoch gerne bei Bedarf zur Verfügung steht, dass allerdings dabei auch erhebliche Mehrkosten entstehen.

Allgemein ist festzuhalten, dass aufgrund der derzeit unsicheren Wirtschaftslage verbunden mit einem massiven Überangebot von Waren ein massiver Wertverlust bei Kunst und Antiquitäten zu beobachten ist, dessen Entwicklung aus heutiger Sicht kaum einzuschätzen ist und aus dem sich nur Spitzenstücke von internationaler oder zumindest überregionaler Bedeutung ausnehmen lassen, da diese als Anlageobjekte interessant für einen größeren Kundenkreis sind.

Daher kann es sich trotz angemessener Preise als durchaus zeitaufwendig herausstellen, überhaupt seriöse Käufer für die Objekte zu finden.

Dieses Gutachten ist auftragsgemäß **ausschließlich zur Verwendung im gegenständlichen Exekutionsverfahren** und daher nicht zur Weitergabe an daran unbeteiligte Personen vorgesehen.

Preisangaben stützen sich auf ständige Beobachtung des Marktes und seiner preislichen Veränderungen.

Das vorliegende Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und orientiert sich an den allgemeinen Usancen des Kunst- und Antiquitätenhandels.

Bewertungssichttag ist der 04.08.2026